

12.06.2014

Drucksache 087/14

Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Oberverwaltungsgericht Münster für die Amtszeit vom 01.02.2015 bis zum 31.01.2020

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Kreistag	01.07.2014	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit Büro Landrat, Kreistag, Gleichstellung

Berichterstattung

Budget

Produktgruppe

Produkt

Haushaltsjahr

Ertrag/Einzahlung [€]

Aufwand/Auszahlung [€]

Beschlussvorschlag

In die Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster für die Wahlzeit vom 01.02.2015 bis zum 31.01.2020 werden aufgenommen:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.

Sachbericht

Die Amtszeit der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster(OVG) endet am 31.01.2015.

Gemäß § 34 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gelten die Bestimmungen der §§ 20 - 23 und § 28 VwGO entsprechend für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Oberverwaltungsgericht.

Nach § 28 VwGO stellen die Kreise und kreisfreien Städte in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richterinnen und Richter auf.

Der Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim OVG bestimmt für jeden Kreis und jede kreisfreie Stadt die Zahl der Personen, die in die Vorschlagsliste aufzunehmen sind. Der Wahlausschuss hat bestimmt, dass in die Vorschlagsliste für den Kreis Unna **6** Personen aufzunehmen sind.

Hinsichtlich der Personen für die Vorschlagsliste sind die Vorschriften der §§ 20 bis 23 VwGO zu beachten. Insbesondere ist auf § 22 Nr. 3 VwGO hinzuweisen, wonach Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst - soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind - nicht zu ehrenamtlichen Richtern und Richterinnen berufen werden können. Zum öffentlichen Dienst zählen auch Tätigkeiten bei Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts.

Darüber hinaus sollen die Vorgeschlagenen nicht als ehrenamtliche Richter und Richterinnen beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen für die neue Wahlperiode berufen sein bzw. benannt werden.

Die mit Ablauf des 31.01.2015 ausscheidenden ehrenamtlichen Richter und Richterinnen beim OVG können für eine Wiederwahl vorgeschlagen werden.

Gem. § 28 Satz 4 VwGO ist für die Aufnahme in die Liste die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl des Kreistages erforderlich.

Nach der Sitzverteilung im Kreistag entfallen 3 Wahlvorschläge auf die SPD-Fraktion, 2 Wahlvorschläge auf die CDU-Fraktion und 1 Wahlvorschlag auf die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.